



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kreistagsgeschäftsstelle	06.11.2020	2020/253

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	23.11.2020
Kreistag	öffentlich	07.12.2020

Tagesordnungspunkt 9

**Hauptsatzung des Landkreises Konstanz;
Übernahme von Änderungen in der Landkreisordnung**

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz wird gemäß ANLAGE 2 zur Sitzungsvorlage zugestimmt.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 23.11.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung (LKrO) und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020“ (**Anlage 1**) hat der Gesetzgeber neue Möglichkeiten bezüglich der Abhaltung von Sitzungen geschaffen. Dazu gehört gemäß § 32 a LKrO bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen u. a. die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.

Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf die Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen.

Die Änderung gilt bis zum 31. Dezember 2020 ohne eine Aufnahme der Bestimmungen in die Hauptsatzung/Geschäftsordnung, danach müssen diese dort verankert sein.

2. Auswirkung der Änderung

Die unter Ziff. 1 genannte Änderung (Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum) kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist deshalb außer bei den Gegenständen einfacher Art auf Ausnahmefälle beschränkt. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Landkreisordnung nach wie vor von einer persönlichen Anwesenheit der Kreistagsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung aus.

Sitzungen ohne Präsenzpflicht der Mitglieder im Sitzungsraum dürfen bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden. Bei anderen Gegenständen darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor

- bei Naturkatastrophen,
- aus Gründen des Seuchenschutzes,
- in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder
- wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Die Aufzählung der schwerwiegenden Gründe ist nicht abschließend, vielmehr ist das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach der konkret vorliegenden Situation zu beurteilen.

Geheime Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO sind **nicht** zulässig.

3. Rahmenbedingungen

Voraussetzung für Sitzungen ohne Präsenz der Mitglieder in einem Raum ist, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Bei einer öffentlichen Sitzung muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

4. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt diese Änderung und hat diese Regelung bereits anlässlich der Sitzungen des Technischen und Umweltausschusses am 2. November 2020, des Kultur- und Schulausschusses am 9. November genutzt. Auch der Sozialausschuss und der Kreisjugendhilfeausschuss sollen am 16. November 2020 wegen dem nach wie vor sehr hohen 7-Tages-Inziendenzwert als Video-Sitzung unter Einhaltung der genannten Vorgaben abgehalten werden.

Die Verankerung der Änderung durch eine Aufnahme in die Hauptsatzung gemäß ANLAGE 2 zur Sitzungsvorlage wird deshalb empfohlen.

5. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung (weitere Konkretisierung, Aufnahme eines Umlaufverfahrens usw.) ist ebenfalls vorgesehen; dazu wurde eine separate Sitzungsvorlage erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten durch Videositzungen (erhöhter technischer Aufwand), im Gegenzug Einsparung bei der Erstattung von Fahrtkosten/Sitzungsgetränken und -verpflegung. Die tatsächlichen Aufwendungen sind derzeit nicht bezifferbar.

Anlagen

Anlage 1 – Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020

Anlage 2 – Änderungssatzung